

Verwaltung Preisliste Rehabilitative Kurzzeitpflege



DRK Pflegezentrum Herborn
Schlossstraße 20
35745 Herborn

Telefon: 02772/ 924 83-0
Fax: 02772/ 924 83-90
Internet: <http://www.drk-pflegezentrum-herborn.de>

Zu Ihrer Information:

Unsere Preise für

Rehabilitative Kurzzeitpflege

Durch die rehabilitative Kurzzeitpflege unterstützen wir Menschen, die aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes noch auf Hilfe angewiesen sind oder sich in einer gesundheitlichen Krise befinden. Unser gemeinsames Ziel ist es, durch unsere Unterstützung und den entsprechenden therapeutischen Maßnahmen die Rückkehr in Ihr Zuhause zu ermöglichen.

Rehabilitative Kurzzeitpflege Pfleagesätze ab 01.04.2026 bis 31.03.2027							
Pflegegrad	Kosten der Pflege	Unter- kunft	Verpfle- gung	Ausbil- dungs- umlage- zuschlag	Ausbildungs- zuschlag	Investivkosten Einzelzimmer	Gesamt Heimentgelt pro Tag
0							
1	181,07 €	25,23 €	16,83 €	4,36 €	4,20€	13,32 €	245,01 €
2	181,07 €	25,23 €	16,83 €	4,36 €	4,20€	13,32 €	245,01 €
3	181,07 €	25,23 €	16,83 €	4,36 €	4,20€	13,32 €	245,01 €
4	181,07 €	25,23 €	16,83 €	4,36 €	4,20€	13,32 €	245,01 €
5	181,07 €	25,23 €	16,83 €	4,36 €	4,20€	13,32 €	245,01 €

Sind Sie bereits in einen Pflegegrad eingestuft, gelten die in der Tabelle angegebenen Preise. Die Kosten der Pflege werden nach Antragstellung bei der Pflegekasse bis zu einem Höchstbetrag von **1.854,00 €** übernommen. Ihr Eigenanteil pro Tag beträgt **55,38 €** (Unterkunft/ Verpflegung und Investivkosten) Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger, zusätzliche Betreuungsleistungen oder Verhinderungspflege ist möglich. Ihre Fragen über unsere Leistungen und Ihre Rechte gegenüber möglichen Kostenträgern wie Kranken- oder Pflegekassen und Sozialhilfeträgern beantworten wir gerne. Sofern Sie noch keine Pflegestufe haben, beraten und helfen wir Ihnen auch hier weiter.

Sofern Sie bei Aufnahme in unsere Einrichtung noch nicht in der Pflegeversicherung eingestuft sind, können gem. Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen alle Pflegebedürftige, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die KZP-Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, mit dem Pflegegrad 3 abgerechnet werden.

Datum	Freigegeben
Dezember 2020	Heimleitung